

Profilbildung

Institut für Rechtsvergleichung, Gesetzgebungswissenschaft und rechtswissenschaftliche Theoriebildung

Forschungsschwerpunkte

- I. Die theoretischen Grundlagen einer inhaltlichen Gesetzgebungswissenschaft..... 3
- II. Kritische Überprüfung von Rechtsbegriffen des positiven Rechts 6
- III. Rechtsvergleichende Untersuchungen zu verfassungs- und staatsrechtlichen Fragestellungen, die auch das Verhältnis des nationalen Rechts zum Europarecht und zum internationalen Recht miteinbeziehen 9
- IV. Aktuelle Rechtsprobleme der Gesetzgebung im Fürstentum Liechtenstein 10

Institut für Rechtsvergleichung, Gesetzgebungswissenschaft und rechtswissenschaftliche Theoriebildung

Das Institut verfolgt das Ziel, von einer abgesicherten wissenschaftstheoretischen Grundlage aus sowie unter besonderer Berücksichtigung rechtshistorischer und rechtsvergleichender Erkenntnisse zu aktuellen Rechtsproblemen Stellung zu nehmen, die das Fürstentum Liechtenstein betreffen oder zumindest mitbetreffen.

Das Institut bekennt sich, wie die Rechtswissenschaftliche Fakultät der UFL insgesamt, zu einer anwendungsbezogenen Jurisprudenz. Das schließt, wie unter I. und II. noch eingehender zu zeigen sein wird, die Rechtsphilosophie und die Rechtstheorie keineswegs als Forschungsgebiete aus, ganz im Gegenteil. Diese beiden rechtswissenschaftlichen Disziplinen lassen sich durchaus auch anwendungsbezogen betreiben, und zwar dadurch, dass man deren begründungstheoretische Funktion stets im Blick behält: Rechtsphilosophie und Rechtstheorie legen die Voraussetzungen fest, unter denen normative Aussagen mit dem Anspruch auftreten können, rechtliche Aussagen, also wissenschaftliche Erkenntnisse über den Inhalt des Rechts zu sein. Nach der hier vertretenen Überzeugung stellt das unter I. und II. Gesagte somit nicht etwa einen von den unter III. und IV. angesprochenen Problemen des geltenden Rechts unabhängigen Forschungsbereich dar, sondern vielmehr die notwendige wissenschaftstheoretische Basis für eine fundierte Lösung dieser Probleme.

Die begründungstheoretische Funktion von Rechtsphilosophie und Rechtstheorie sei hier auch deshalb hervorgehoben, weil sie in der rechtswissenschaftlichen Forschung und Lehre meist nur stiefmütterlich behandelt wird; dies offenbar nicht zuletzt deshalb, weil sie auch in der Professorenschaft mehr und mehr in Vergessenheit gerät.

Forschungsschwerpunkte

Aus der im ersten Absatz genannten Zielvorgabe ergeben sich folgende Forschungsschwerpunkte:

I. Die theoretischen Grundlagen einer inhaltlichen Gesetzgebungswissenschaft

Hier geht es zunächst um die allgemeinen erkenntnis- oder wissenschaftstheoretischen Grundlagen einer inhaltlichen Gesetzgebungswissenschaft (1.), darauf aufbauend dann um deren rechtstheoretische Voraussetzungen (2.).

1. Die erkenntnistheoretischen Grundlagen wissenschaftlichen Wertens

Erläuterung:

a) Eine *inhaltliche* Gesetzgebungswissenschaft nimmt für sich in Anspruch, den Inhalt gesetzgeberischer Regelungen, einschließlich der vom Gesetzgeber verfolgten Ziele, wissenschaftlich zu beurteilen. Sie grenzt sich damit von einer Gesetzgebungswissenschaft ab, die zwar die Kritik an der gesetzgeberischen Umsetzung politischer Zielbestimmungen zu ihren Aufgaben zählt, nicht aber die Kritik an diesen Zielbestimmungen und damit am Inhalt der entsprechenden Regelungen selbst. Eine inhaltliche Gesetzgebungswissenschaft versteht sich daher auch und insbesondere als Kritik am positiven Gesetzesrecht. Ferner grenzt sich eine inhaltliche Gesetzgebungswissenschaft von einer rein technisch ausgerichteten Gesetzgebungskunde ab, wie sie etwa in den schweizerischen „Gesetzestechnischen Richtlinien des Bundes (GTR)“ oder im österreichischen „Handbuch der Rechtssetzungstechnik“ enthalten ist.

b) Eine solche inhaltliche Gesetzgebungswissenschaft wird, soweit erkennbar, im deutschsprachigen Raum nicht betrieben, zumindest nicht in institutionalisierter Form. Die Betonung einer *inhaltlichen* Gesetzgebungswissenschaft stellt daher für das an der UFL einzurichtende Institut ein Alleinstellungsmerkmal dar.

c) Dass es eine inhaltliche Gesetzgebungswissenschaft zurzeit nicht gibt, ist kein Zufall oder bloßes Versehen, sondern die Konsequenz einer philosophiehistorischen Entwicklung im 19. Jahrhundert, die insbesondere im Neukantianismus zu der bis heute vorherrschenden Überzeugung führte, dass wissenschaftliche Erkenntnisse nur als empirische Aussagen über die Wirklichkeit möglich sind. Dementsprechend blieben die normativen Erkenntnisse der Rechtswissenschaft nunmehr auf deskriptive Aussagen über das empirisch vorgegebene Recht beschränkt, mithin auf die Auslegung des positiven Rechts. Wertungen waren damit aus dem Kreis der wissenschaftlichen Erkenntnisse ausgeschlossen, was im Hinblick auf die Gesetzgebungswissenschaft dazu führte, dass sowohl die kritische Bewertung bestehender Gesetze, als auch die Formulierung alternativer Gesetzesinhalte der Rechtspolitik zugeordnet wurde, mit der die Rechtswissenschaft wenig bis gar nichts zu tun haben wollte und will.

d) Eine inhaltliche Gesetzgebungswissenschaft muss daher die Frage nach ihren wissenschaftstheoretischen Grundlagen beantworten. Sie hat, mit anderen Worten, ein sicheres erkenntnistheoretisches Fundament aufzuweisen, das wissenschaftlichen Werten ermöglicht. Es geht hier um die Voraussetzungen, unter denen Werturteilen Erkenntnischarakter zuzusprechen ist, unter denen sie also den begründeten Anspruch auf objektive Wahrheit und damit objektive Gültigkeit erheben können. Wichtige Vorarbeiten dazu finden sich u.a. in den philosophischen Werken von Immanuel Kant und Leonard Nelson sowie in den wissenschaftstheoretischen Schriften des von Karl Popper begründeten „Kritischen Rationalismus“.

2. Die rechtstheoretischen Voraussetzungen einer wertungsaktiven rechtswissenschaftlichen Theoriebildung

Erläuterung:

a) Die rechtstheoretischen Voraussetzungen einer wertungsaktiven rechtswissenschaftlichen Theoriebildung sind für die weitere Profilbildung des Instituts insofern von zentraler Bedeutung, als sie die gemeinsame Ausgangsposition aller weiteren Schwerpunktsetzungen bilden. Sie gründen auf einer Erkenntnistheorie wissenschaftlichen Wertens (oben 1.) und führen diese insofern fort, als sie normative Kriterien begründen, anhand derer sich die Legitimität (die objektive Gültigkeit oder Verbindlichkeit) gesetzgeberischer Maßnahmen, aber auch des gesamten übrigen positiven Rechts beurteilen lässt. Bei diesen normativen Kriterien oder Rechtsprinzipien handelt es sich um wissenschaftliche Werturteile, die ihre letzte Begründung im sogenannten Rechtsgrund finden, dem letzten Legitimationsgrund aller normativen Aussagen, die von der Staatsmacht formuliert und durchgesetzt werden. Dieser Rechtsgrund ist das Rechtsprinzip der Menschenwürde, das jedem Menschen das gleiche Recht auf Ausbildung seiner Persönlichkeit, auf Verwirklichung seiner wesensentsprechenden Möglichkeiten gibt.

b) Der Vorwurf, dass die Rechtsordnung damit auf eine Prinzipienlehre gestützt werde, die das positive Recht unsicher mache oder es gar aushöhle, ist zurückzuweisen. Das Besondere an der hier geforderten Prinzipientheorie besteht nicht darin, dass überhaupt Rechtsprinzipien formuliert werden, sondern vielmehr in deren Begründung: Die Anwendung des Gesetzesrechts ist ohne eine Vielzahl ungeschriebener Rechtsprinzipien gar nicht möglich, die jedoch in der – herrschenden – Theorie des positiven Rechts nicht, wie hier, als aktive Wertentscheidungen der Rechtswissenschaft aufgefasst werden, sondern vielmehr als wertungspassive Entdeckungen der Rechtswissenschaft im positiven Recht. Tatsächlich handelt es sich bei diesen angeblichen Entdeckungen aber regelmäßig um verdeckte Eigenwertungen, also um Werturteile des Rechtsanwenders selbst, die dem positiven Recht untergeschoben werden. Dagegen zeichnet sich eine begründungsehrliche Rechtswissenschaft dadurch aus, dass sie die normativen Kriterien, anhand derer sie das positive Recht beurteilt, als ihre eigenen Werturteile identifiziert. Dementsprechend müssen die rechtlichen Aussagen einer inhaltlichen Gesetzgebungswissenschaft mit dem positiven Recht auch nicht übereinstimmen; vielmehr versteht sich diese ja – wie unter 1. a) hervorgehoben – auch als Kritik am positiven Gesetzesrecht.

c) Der Rechtsgrund liegt der gesamten Rechtsordnung zugrunde und bildet daher deren systematischen Ausgangspunkt. Da unter „Rechtswissenschaft“ (wenn man von den Grundlagenfächern einmal absieht) die Gesamtheit aller systematischen und daher begründeten Aussagen über den Inhalt des Rechts zu verstehen ist, bildet der Rechtsgrund auch den letzten Legitimationsgrund dieser rechtswissenschaftlichen Aussagen. Der Rechtsgrund und die daraus ableitbaren normativen Kriterien oder Rechtsprinzipien dienen somit nicht nur einer inhaltlichen Gesetzgebungswissenschaft, sondern der Rechtswissenschaft insgesamt dazu, wissenschaftliche, also begründete Aussagen über den Inhalt des Rechts zu machen.

II. Kritische Überprüfung von Rechtsbegriffen des positiven Rechts

Erläuterung:

1. Dieser Forschungsschwerpunkt schließt unmittelbar an die soeben (I. 2. b) getroffene Feststellung an, dass das positive Recht eine Vielzahl ungeschriebener Rechtsprinzipien enthält, deren Erkenntnis jedoch – nach der herrschenden Theorie des positiven Rechts – nur in deren wertungspassiver Entdeckung im positiven Recht bestehen kann. Nach herrschender Auffassung ist überhaupt alles wissenschaftlich erkennbare Recht, also die Rechtsordnung oder das Rechtssystem insgesamt, stets empirisch vorgegeben, was zur Konsequenz hat, dass Rechtserkenntnis nur darin bestehen kann, ein bereits bestehendes – wenngleich teilweise noch „verdecktes“ – Rechtssystem sichtbar zu machen oder zu „(re)konstruieren“.

2. Die – erkenntnis- und rechtstheoretische – Opposition, in der die oben (I. 2.) geforderte Prinzipienlehre zu einer Theorie des positiven Rechts steht, soll jetzt zum Anlass genommen werden, anerkannte Rechtsbegriffe oder ungeschriebene Grundsätze des positiven Rechts kritisch zu überprüfen. Das einzurichtende Institut steht, soweit erkennbar, auch mit dieser Forschungsfrage allein, da – wie ein kurzer Blick in die Lehrbücher zur „juristischen Logik“ zeigt – die Besonderheiten der rechtswissenschaftlichen Begriffsbildung gar nicht mehr hinterfragt werden. Das gilt insbesondere für die begriffstheoretischen Voraussetzungen der herrschenden Auffassung, dass alles Recht empirisch vorgegeben ist. Die Rechtsordnung erscheint dann nämlich als eine selbstständig existierende „Rechtswelt“, als eine der Rechtswissenschaft exklusiv zugewiesene Wirklichkeitsparzelle, die sich, wie Fritz von Hippel einmal kritisch bemerkt hat, „nur noch unter quasi-naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten“ wissenschaftlich bearbeiten lässt.

3. Die rechtstheoretische Konsequenz dieser Entwicklung besteht nicht etwa darin, dass die Rechtsordnung im Unterschied etwa zum Naturrecht der Aufklärung jetzt keine vorgeseztlichen – und damit: apriorischen oder metaphysischen – Prinzipien mehr enthalten würde. Vielmehr ist eine Theorie des positiven Rechts dadurch charakterisiert, dass diese Prinzipien – jetzt häufig unter der Bezeichnung „Rechtsgrundsätze“ oder „juristische Grundbegriffe“ – als vorgegebene und daher unveränderliche Eigenschaften des jeweiligen Rechtsinstituts gelten. Der apriorische (metaphysische) Charakter dieser Prinzipien bleibt deshalb verborgen, weil man sich ihren Entscheidungs- oder Wertungscharakter nicht bewusstmachen will, denn Rechtsprinzipien können ja nur dann als *positives* Recht erkennbar sein, wenn sie als bereits vorhanden vorgestellt werden und sich die Arbeit des Rechtsdogmatikers deshalb darauf zu beschränken scheint, sie rein deskriptiv zu erfassen. Tatsächlich aber entstehen solche Prinzipien dadurch, dass bestimmte Tatsachen in „Rechtstatsachen“ umgedeutet bzw. als Tatsachen einer „Rechtswelt“ oder „Rechtswirklichkeit“ „konstruiert“ werden, ein Vorgang, der – abgesehen von ausdrücklichen oder sinngemäßen Verweisen auf die „Natur“ oder das „Wesen“ des jeweiligen Rechtsinstituts – nicht weiter begründungsbedürftig erscheint, denn er soll ja gerade keine *Entscheidung* für ein bestimmtes Rechtsprinzip darstellen, sondern sich vielmehr in der *Entdeckung* eines bereits vorhandenen Rechtsprinzips erschöpfen. Für die Rechtswissenschaft ergibt sich aus diesem Befund die Notwendigkeit, sich im Zuge einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Systemgedanken einer Theorie des positiven Rechts zunächst den Entscheidungs- oder Wertungscharakter der rechtswissenschaftlichen Theoriebildung bewusst zu machen, um dann nach der Sachangemessenheit bzw. Interessengerechtigkeit der einzelnen, nicht selten bereits aus dem 19. Jahrhundert stammenden Rechtsgrundsätze oder juristischen Grundbegriffe zu fragen – eine Aufgabe, zu der die neuere Rechtsgeschichte einen wesentlichen Beitrag leisten kann.

4. Die daraus resultierende logische Struktur des positiven Rechts (und der dem positiven Recht entsprechenden, selbständig existierenden „Rechtswelt“) als einer aus der Identifizierung von Sein und Sollen hervorgegangenen Wesenheit wird bei der Überprüfung bestehender juristischer Grundbegriffe auf ihre Sachangemessenheit insbesondere in dreifacher Hinsicht zu berücksichtigen sein: *Erstens* wird man die Frage zu stellen haben, ob die Vorstellung von einer selbständigen „Rechtswelt“ dazu führt, dass der jeweilige Rechtsgrundsatz auf der Übertragung gegenständlicher oder quasi-naturwissenschaftlicher Untersuchungsmethoden auf das Gebiet des Sollens beruht, was zu leerformelhaften und essentialistischen Argumentationen führen kann. *Zweitens* wird zu untersuchen sein, ob die Vereinigung von Sein und Sollen – also die oben angesprochene Umdeutung von Tatsachen in „Rechtstatsachen“ – dazu führt, dass sich der jeweilige Rechtsgrundsatz auf fiktive (in keiner möglichen Erfahrung vorkommende) Gegenstände oder Wesenheiten bezieht, was dann zur Konsequenz haben kann, dass die praktische Anwendung dieses Rechtsgrundsatzes illusionär ausfällt. *Drittens* schließlich ist danach zu fragen, ob und inwieweit der jeweilige Rechtsgrundsatz dem spezifischen Systemgedanken einer Theorie des positiven Rechts geschuldet ist, also einem Systemkonzept, dessen Anspruch auf lückenlose Geschlossenheit sich auf den *Entdeckungszusammenhang* eines bereits bestehenden (positiven) Rechts bezieht. Dabei ist zu prüfen, ob über- oder vorgesetzliche Rechtsgrundsätze nicht nur dem Gesetzgeber, sondern auch der Rechtswissenschaft unnötig enge Grenzen setzen und damit eine interessengerechte Problemlösung erschweren oder verhindern.

III. Rechtsvergleichende Untersuchungen zu verfassungs- und staatstheoretischen Fragestellungen, die auch das Verhältnis des nationalen Rechts zum Europarecht und zum internationalen Recht miteinbeziehen

Erläuterung:

Verfassungs- und staatstheoretische Fragestellungen betreffen stets das Problem der Legitimität staatlicher Machtausübung. Die unter I. 2. angesprochene Frage nach dem Rechtsgrund liegt daher allen speziellen staatsrechtlichen Problemen voraus, und solange die erstere nicht befriedigend geklärt ist, bleibt die Bearbeitung der letzteren schwankend. Dazu zwei Beispiele:

1. Im liechtensteinischen Verfassungsrecht wird das Problem eines „unverzichtbaren Verfassungskerns“ diskutiert, also die Frage nach einem indisponiblen Kernbestand des Verfassungsrechts. Ein solcher Kernbestand lässt sich jedoch auf dem Boden der herrschenden Rechtsgrundtheorie – die den Legitimationsgrund staatlichen Handelns in demokratischen Mehrheitsentscheidungen und in der faktischen Anerkennung des Rechts durch die Bevölkerung festmacht – nicht überzeugend begründen, denn es kann ja unter diesen Voraussetzungen kein Recht geben, das der Disposition demokratischer Mehrheiten entzogen wäre. Die daraus notwendig folgenden Unsicherheiten müssen sich auf die Frage nach dem Inhalt dieses unverzichtbaren Verfassungskerns sowie nach dessen Stellung im Stufenbau der Rechtsordnung auswirken. Ungeklärt bleibt dann etwa das Verhältnis zwischen liechtensteinischem Verfassungsrecht und EWR-Recht, insbesondere die Frage nach den Grenzen des Vorrangs des EWR-Rechts vor dem Landesrecht.

2. Das zweite Beispiel wurde soeben bereits angesprochen und betrifft die Demokratietheorie, also die Frage, unter welchen Voraussetzungen demokratische Mehrheitsentscheidungen staatliche Machtausübung zu legitimieren vermögen. Konkret stellt sich hier die Frage, ob und inwieweit das Mehrheitsprinzip einer prinzipientheoretischen Eingrenzung bedarf, die dem staatlichen Gesetzgeber (einschließlich des Verfassungsgebers) Schranken setzt.

3. Das zu errichtende Institut will zur Lösung dieser und weiterer verfassungs- und staatsrechtlicher Probleme (wie etwa dem Recht des Staates auf Souveränität, dem Verhältnis von Staat und Kirche oder den Grenzen des Notstandsrechts) im Wege eines Rechtsvergleichs zwischen dem Verfassungsrecht des Fürstentums Liechtenstein, der Schweiz, Österreichs und Deutschlands beitragen. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei zunächst auf die Frage zu legen, ob und inwiefern sich die behandelten Probleme auf die herrschende Rechtsgrundtheorie zurückführen lassen, also auf die Überzeugung, dass der Rechtsgrund des Staates nur in demokratischen Mehrheitsverhältnissen oder in faktischer Anerkennung liegen kann. Weiterhin ist zu fragen, ob sich mit einer Rechtsgrundtheorie, die den Legitimationsgrund des Staates in einem ungeschriebenen Rechtsprinzip festmacht (aus dem dann auch weitere Rechtsprinzipien ableitbar sind), die behandelten Probleme besser lösen lassen.

IV. Aktuelle Rechtsprobleme der Gesetzgebung im Fürstentum Liechtenstein

Erläuterung:

Das Ziel des Instituts, zu aktuellen Rechtsproblemen im Zusammenhang mit dem Fürstentum Liechtenstein Stellung zu nehmen, schließt insbesondere die Beurteilung gesetzgeberischer Maßnahmen mit ein, zu denen auch Verfassungsänderungen zählen.

Die Beurteilung gesetzgeberischer Maßnahmen umfasst auch die Interessenabwägungen, welche diesen Maßnahmen zugrunde liegen. Das ist deshalb hervorzuheben, weil die gesetzgeberische Interessenabwägung üblicherweise nicht zum Gegenstand rechtswissenschaftlicher Überprüfung und Kritik gemacht wird. Zwar ist es unbestritten, dass alles Gesetzesrecht das Ergebnis einer Interessenabwägung oder Interessenbewertung ist, aber nach Auffassung des Rechtspositivismus, für den ja alle Rechtserkenntnisse *im* positiven Recht gewonnen werden müssen, hat der Rechtswissenschaftler die gesetzgeberische Interessenbewertung als per se legitim hinzunehmen. Diese Überzeugung steht und fällt aber mit der Rechtsgrundlehre des Positivismus, die im Prinzip allem staatlichen Handeln, das sich auf demokratische Mehrheitsentscheidungen berufen kann, Legitimität zuspricht. Demgegenüber ist staatliches Handeln nach der hier unter I. 2. entwickelten Auffassung nur dann legitimiert, wenn es den normativen Kriterien genügt, die aus einem der gesamten Rechtsordnung zugrundeliegenden Rechtsprinzip (der Menschenwürde) ableitbar sind. Die kritische Überprüfung gesetzgeberischer Entscheidungen schließt die kritische Überprüfung der zugrundeliegenden Interessenabwägungen mit ein.